

I. Nachtrag zur Satzung des Baumbestandes in der Gemeinde Nümbrecht (Baumschutzsatzung) vom 16.06.1986

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 08.11.2000 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nümbrecht (Baumschutzsatzung) vom 16.06.1986 beschlossen:

§ 1

§ 7 Ordnungswidrigkeiten der Satzung erhält folgende Fassung:

„Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 4 und 5 oder gegen Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 2, dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 55, Nr. 20 und § 70, Abs. 1, Nr. 17, des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nümbrecht (Baumschutzsatzung) vom 16.06.1986 tritt zum 01.01.2001 in Kraft.